

EXEMPLAR  
AMT FÜR RAUMPLANUNG

78/TZRL/ 2/ 0



Gemeinde Dittingen

URSPRÜNGLICHES REGLEMENT  
DARF NICHT NACHGEFÜHRT WERDEN

# TEILZONENREGLEMENT LANDSCHAFT Bachverlegung

Genehmigungsexemplar  
Mai 2008

DITT 2110 20. Mai 2008 BM

RAUMPLANUNG  
HOLZEMER

Stallenmattstrasse 8 4104 Oberwil Telefon 061 421 89 89 Fax 061 421 89 90

## INHALTSVERZEICHNIS

1	ERLASS .....	2
2	ZWECK .....	2
3	UFERSCHUTZZONE .....	2
4	REALISIERUNG, LANDUMLEGUNG UND FINANZIERUNG .....	3
5	ZUSTÄNDIGKEIT .....	3
6	ZUWIDERHANDLUNGEN .....	3
7	RECHTSKRAFT .....	3
8	BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG .....	4

## **1 ERLASS**

Die Einwohnergemeinde Dittingen erlässt - gestützt auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 - die Teilzonenvorschriften Landschaft Bachverlegung, bestehend aus dem Teilzonenplan Landschaft Bachverlegung und den nachfolgenden Zonenbestimmungen.

## **2 ZWECK**

Die Teilzonenvorschriften bezwecken die Verlegung des offenen Gewässerabschnitts vom Ungerdorf bis alt Bünne an die tiefste Talsohle entlang der Hauptstrasse und die Beibehaltung des heutigen Bachlaufs für die Entwässerung der oberliegenden Grundstücke

## **3 UFERSCHUTZZONE**

In der Uferschutzzone sind die Lebensräume schützwürdiger Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu fördern. Die Nutzung der Gewässer zur Erholung soll naturverträglich stattfinden.

In Uferschutzzonen sind alle Massnahmen untersagt, die dem Schutzziel widersprechen. Nicht gestattet sind insbesondere

- Bauten aller Art,
- Terrainveränderungen
- Garten- und Erschliessungsanlagen
- die Beeinträchtigung der Wasserqualität durch unsachgemässe Bewirtschaftung des angrenzenden Landes und alle anderen Gefährdungen
- das Ausbringen von Dünger oder Bioziden
- das Pflügen oder Beweiden der Flächen
- die Nutzung als Lagerplatz oder für Materialablagerungen aller Art

Die Bepflanzung hat mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu erfolgen. Zugelassen sind nur ökologisch oder wasserbaulich bedingte Pflege- und Unterhaltsmassnahmen. Die Gewässer und die Ufervegetation sind periodisch selektiv und fachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu durchforsten. Beeinträchtigte Uferpartien sind nach Möglichkeit zu renaturieren. Die Strukturvielfalt ist zu erhöhen (z. B. mit Stein- und Asthaufen). Die Ufervegetation ist wo nötig zu ergänzen.

Bei angrenzendem Weidebetrieb ist die Uferschutzzone mit einem Weidezaun zu schützen. Örtlich begrenzte Tränkstellen für das Vieh sind zulässig.

Zur Umsetzung der Schutzziele erarbeitet der Gemeinderat in Koordination mit den kantonalen Fachstellen und den Grundeigentümern Pflegepläne. Darin werden Pflegemassnahmen, Zuständigkeit, Finanzierung und Controlling festgelegt.

Für die den Wald überlagernde Uferschutzzone gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

#### **4 REALISIERUNG, LANDUMLEGUNG UND FINANZIERUNG**

Für die Realisierung der Bachverlegung wird eine Landumlegung mit anschliessendem Landerwerb durch die Einwohnergemeinde durchgeführt. Die neu entstehende Bachparzelle wird kostenlos an den Kanton abgetreten. Der Kanton übernimmt die Kosten für die Ausführung des Bachverlegungsprojektes.

#### **5 ZUSTÄNDIGKEIT**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Anwendung dieses Teilzonenreglements.

#### **6 ZUWIDERHANDLUNGEN**

Verstösse gegen das Teilzonenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes geahndet.

#### **7 RECHTSKRAFT**

Dieses Reglement, samt dem zugehörigen Zonenplan Siedlung, tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Rechtskraft.

## 8 BESCHLÜSSE UND GENEHMIGUNG

Beschluss des Gemeinderates: 24. September 2007

Namens des Gemeinderates

Beschluss der Gemeindeversammlung: 22. Oktober 2007

Die Gemeindepräsidentin

Referendumsfrist: 23. Oktober bis 21. November 2007

Urnenabstimmung: ---

Publikation der Planaufgabe  
im Amtsblatt Nr. 46 vom 15. November 2007

Planaufgabe 19. November bis 19. Dezember 2007



*U. Fischer*

Die Gemeindeverwalterin:

*[Signature]*

Vom Regierungsrat des Kantons Basel - Landschaft  
genehmigt

Der Landschreiber:

mit Beschluss Nr. 1158 vom 26. Aug. 2008

*[Signature]*

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 35 vom 28.8.08